

S a t z u n g

über die Ausgestaltung der Grabstätten auf dem Friedhof Kapellenfeld in der Ortsgemeinde Otterbach vom 14.04.1987

Der Ortsgemeinderat Otterbach hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 14.12.1973, (GVBl. S. 419), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.12.1985 (GVBl. S. 291), sowie der §§ 5, 22, 23 und 25 der Satzung über das Friedhofs- u. Begräbniswesen der Ortsgemeinde Otterbach, in der jeweils geltenden Fassung, folgende

G r a b f e l d s a t z u n g

beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

Einteilung des Friedhofes und Geltungsbereich:

Der Friedhof Kapellenfeld in der Ortsgemeinde Otterbach wird in den Grabfeldbereich A für die Anlage von Wahlgräbern mit besonderen Gestaltungsvorschriften

u n d

in die Grabfeldbereiche B, C und D für die Anlage von Wahlgräbern für mehrstellige Grabstätten, ferner Einzelgräber, Urnengräber und Kindergräber ohne besondere Gestaltungsvorschriften eingeteilt.

§ 2

Wahlgrabstätten:

1. Die Grabfeldbereiche A, B und C und Feld 1 des Grabfeldbereiches D, deren Einteilung aus dem Friedhofsplan vom 01.04.1977 hervorgeht, sind Wahlgrabstätten.
2. Bei Eintritt eines Bestattungsfalles können bis zu 3 Grabstellen zu einer mehrstelligen Grabstätte zusammengefaßt werden.
3. Im Grabfeld C werden nur mehrstellige Wahlgrabstätten vergeben.

§ 3

Grabfelder ohne besondere Gestaltungsvorschriften:

1. Für die Grabfeldbereiche B, C und D werden keine gesonderten Gestaltungsvorschriften erlassen. Die Gräber sind jedoch so anzulegen und an die Umgebung anzupassen, daß die Würde des Friedhofes gewahrt bleibt.
2. Für die Aufstellung von Grabmälern und Grabeinfassungen gelten jedoch die Vorschriften gem. § 24 der Friedhofssatzung.

§ 4

Grabfelder mit besonderen Gestaltungsvorschriften:

1. Die Grabstätten des Grabfeldes A unterliegen in ihrer Gestaltung und Anpassung an die Umgebung, unabhängig von den besondern Vorschriften über die Gestaltung der Grabmäler (§ 5) folgenden Vorschriften:
2. Die Grabstätten müssen an der Vorderseite der Gräber (Fußlage) mit einer durchgehenden Kanteneinfassung aus rotem Hartsandstein versehen werden. Die Kanteneinfassung wird von der Ortsgemeinde beschafft. Die entstehenden Selbstkosten werden den Empfängern der Grabanweisung in Rechnung gestellt.
3. Seiteneinfassungen sind nicht erlaubt.
4. Zur Abgrenzung der einzelnen Grabstätten sind in der gem. § 17 Abs. 1 der Friedhofssatzung bezeichneten Abstandsfläche von 30 cm Trittplatten aus rotem Sandstein am linken Rand (von vorne gesehen) der Grabstätte zu verlegen. Die Trittplatten werden von der Gemeinde beschafft und den Empfängern der Grabanweisung in Rechnung gestellt.
5. Die Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern, die über die Höhe der Grabmäler hinausragen, ist nicht gestattet.

§ 5

Gestaltung der Grabmäler:

1. Es sind folgende Grabmäler erlaubt:
Auf dem Grabfeld A
 - 1.1 auf einstelligen Grabmälern bis zu 0,50 qm Ansichtsfläche und bis zu einer Breite von 60 cm.
 - 1.2 auf 2-stelligen Grabstätten bis zu 0,70 qm Ansichtsfläche und bis zu einer Breite von 110 cm.
 - 1.3 auf einer 3-stelligen Grabstätte bis zu 0,90 qm Ansichtsfläche und bis zu einer Breite von 130 cm.
 - 1.4 Im Grabfeld A Teil I, III bis VIII sind keine Grababdeckungen erlaubt.
2. Im Grabfeld A, Teil II, sind Grababdeckungen erlaubt, die 2/3 der Oberfläche des Grabbeetes bedecken müssen und mindestens 7 cm dick sind. In diesen Fällen ist das zusätzliche Aufstellen eines stehenden Grabmales nicht gestattet.
3. Im Grabfeld B, C und D sind stehende und liegende Grabmäler erlaubt, die den Vorschriften des § 24 der Friedhofssatzung entsprechend ausgeführt sein müssen; sie können im übrigen frei gestaltet werden. Soweit zu den stehenden Grabmälern auch Sockel gehören, müssen sie aus dem gleichen Material und ebenso bearbeitet sein.

4. Die Grabmäler auf dem Grabfeld A müssen darüber hinaus folgenden Anforderungen genügen:

4.1 Die stehenden Grabmäler können aus Naturstein, Holz, Schmiede- oder Gußeisen bestehen. Die Verwendung von Kunststeinen, Kunststoffen und Blechen ist nicht gestattet. Bei Blechen kann dann eine Ausnahme gemacht werden, wenn ein künstlerischehochwertiger metallbildhauerischer Entwurf vorgelegt wird und wenn sich das Grabmal an dieser Stelle in die Umgebung besonders gut einfügt.

4.2 Bei Steingrabmälern sind alle Seiten gleichartig zu bearbeiten. Sie sind ohne Sockel und ohne Unterbauten aus einem Stück zu fertigen. Diese Grabmäler müssen bildhauerisch gestaltet sein. Politur und Feinschliff sowie Schleifarten, die in der Wirkung dem Feinschliff gleich kommen (z. B. bei feinkörnigen einfarbigen und dunklen Hartsteinarten) sind nicht erlaubt. Nicht erlaubt ist ferner die Verwendung von tiefschwarzen und sogenannten hellweißen Gesteinsarten.

4.3 Bei den im Grabfeld A II gestatteten Grababdeckungen werden nur bildhauerisch gestaltete Grabplatten zugelassen, die weder in Politur, noch Feinschliff und auch nicht in Schleifarten ausgeführt sind, die dem Feinschliff gleichkommen.

5. Das Material der Schriften, Ornamente und Symbole muß dem des Grabmales gleich sein; sie müssen gut verteilt und dürfen nicht aufdringlich groß sein.

§ 6

Zwangsmittel und Geldbuße:

Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die §§ 3, 4 und 5 dieser Satzung verstößt, handelt ordnungswidrig im Sinne des § 24 Abs. 5 der Gemeindeordnung. Eine Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000,-- DM geahndet werden. Das Bundesgesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) i. d. F. vom 02.01.1975 (BGBl. I S. 80), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.05.1986 (BGBl. I S. 721) findet Anwendung.

§ 7

Zustellung, Rechtsbehelfe und Vollstreckung:

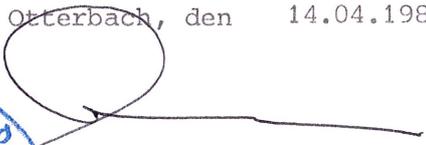
Neben den Vorschriften dieser Satzung gelten die in § 39 des Kommunalabgabengesetzes aufgeführten bundesrechtlichen Vorschriften und gem. § 40 KAG die jeweils geltenden landesrechtlichen Vorschriften über Zustellung, Rechtsbehelfe und Vollstreckung.

§ 8

Inkrafttreten:

Die vorstehende Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Ausgestaltung der Grabstätten auf dem Friedhof Kapellenfeld in der Ortsgemeinde Otterbach vom 25.01.1979 außer Kraft.

Otterbach, den 14.04.1987


-Lembach-
Ortsbürgermeister

Vorstehende Satzung wird hiermit gem. § 1 der Hauptsatzung der Ortsgemeinde Otterbach bekanntgemacht.

In Vertretung:


-Annefeld-
1. Beigeordneter

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, daß eine Verletzung der Bestimmungen über Ausschließungsgründe (§ 22 Abs. 1 GemO) und die Einberufung und Tagesordnung von Sitzungen des Gemeinderates (§ 34 GemO) unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich unter Bezeichnung der Tatsachen, die eine solche Rechtsverletzung begründen können, gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung geltend gemacht worden ist.